

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 19

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 21. Februar 2009

Nummer 03

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung des Beschlusses aus der Sondersitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 14.01.2009 | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Mahnung zum Steuertermin 15. Februar | Seite 2 |

Bekanntmachung des Beschlusses aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.01.2009

Beschluss-Nummer: 001-2009

Im Rahmen der Beteiligung der Stadt Lübbenau/Spreewald zum Plangenehmigungsverfahren zur Änderung des Bahnüberganges (BÜ) km 84,8 Berliner Straße der Bahnstrecke 6142 Berlin - Görlitz und im Zusammenhang mit der Einrichtung des so genannten Interimszustandes an den innerstädtischen Bahnübergängen bis zur Inbetriebnahme einer niveaufreien Ersatzlösung beschließt die Stadtverordnetenversammlung unter Abänderung der vorherrschenden Beschlusslage (Beschluss-Nr. 02-2008 NEU vom 26.11.2008):

1. Dem Plangenehmigungsantrag der Antragstellerin (DB Netz AG/DB Projekt Bau GmbH) vom 13.11.2008 wird unter den folgenden Maßgaben zugestimmt:
 - a) Im Plangenehmigungsantrag bekundet die DB Netz AG die Absicht, den Bauzwischenzustand nur befristet bis zum 31.12.2014 zu betreiben.
 - b) Im Plangenehmigungsantrag bekundet die DB Netz AG ferner die Absicht, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz die straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Umleitung in Folge der parallelen bahnbetrieblichen Stilllegung des BÜ km 85,0 Straße des Friedens einzuholen.
 - c) In der Begründung zur Plangenehmigung kommt eindeutig zum Ausdruck, dass die Abwägungsentscheidung entscheidungserheblich auf der Absicht der DB Netz AG beruht, die „Bauzwischenzustände“ nur als Interimslösung bis zur Inbetriebnahme des niveaufreien Verkehrskonzepts (Ersatz der bestehenden BÜ) und befristet bis zum 31.12.2014 zu betreiben.
 - d) Die technische Lösung für den Interimszustand am BÜ km 84,8 ist - unter Berücksichtigung der verkehrlichen Wechselwirkungen zum BÜ km 85,0 Straße des Friedens - nicht als dauerhafte Lösung geeignet.
2. Der Mangel der fehlenden Dauerhaftigkeit (s. Pkt. 1. d)) trifft auch für die Interimszustände an den Bahnübergängen km 86,1 Bahnhofstraße der Strecke 6142 Berlin - Görlitz und km 86,1 Kraftwerkstraße der Strecke 6193 Lübbenau/Spreewald - Senftenberg zu. Daraus ergeben sich für das für beide BÜ zusammengefasste Plangenehmigungsverfahren gleichermaßen die Erfordernisse gemäß Pkt. 1. a) und c).
3. Unter der Voraussetzung der zeitlich befristeten Beantragung der Interimszustände an den BÜ km 84,8 (Berliner Straße) und 2 x km 86,1 (Bahnhofstraße und Kraftwerkstraße) beabsichtigt die Stadt Lübbenau/Spreewald das Verfahren zur Teileinziehung am unmittelbaren Kreuzungsstück der sonstigen öffentlichen Straße mit der Bahnstrecke 6193 Lübbenau/Spreewald - Senftenberg (BÜ km 86,9; Weg an den Gärten) weiter zu betreiben. Dies setzt im Weiteren eine Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung und einen Beschluss über die Allgemeinverfügung voraus. Auf Grund von Einwendungen im Rahmen der erfolgten dreimonatigen Anhörung ist die Anfechtung der Allgemeinverfügung nicht auszuschließen.
4. Die bahnbetriebliche Stilllegung des BÜ km 85,0 Straße des Friedens erfolgt auf der Basis der bilateralen Stilllegungsvereinbarung im Protokoll zum Besprechungstermin vom 17.12.2008 und der jeweils temporären Beantragung von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Bahn beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Das in Satz 1 genannte Protokoll ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die vom projektbegleitenden Arbeitskreis in seiner 9. Sitzung am 11.12.2008 empfohlene Vorzugsgesamtlösung wird bestätigt: Nordkopf Variante 4, Ausbau der Güterbahnhofstraße zur Landesstraße mit platzartiger Gestaltung im Bereich des Kulturhofes und Südkopf Kreisverkehrsplatz in Hochlage. Diese Gesamtlösung soll weiter beplant und realisiert werden (Geneh-

migung und Ausführung). Soweit die Weiterführung der Planung ab der Leistungsphase 3 gemäß HOAI durch eine gesonderte (separate) Vereinbarung zwischen den vier Beteiligten geregelt wird (s. § 3 Abs. 4 Satz 2 der Planungsvereinbarung), bedarf diese keiner weiteren Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (in Abweichung zu Absatz 4 des Beschlusses Nr. 090-2007 vom 28.11.2007).

6. Nach Bestätigung der Vorzugsgesamtlösung (Niveaufreies Verkehrskonzept) durch den Bund (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) ist eine weitere Vereinbarung zwischen den vier Baulastträgern (DB Netz AG, Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Stadt Lübbenau/Spreewald) abzuschließen. Basis soll der Teil A der Zielvereinbarung (Fassung vom 13.11.2008 nach der 2. Sondersitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises) sein. Die Vereinbarung ist dem dann vorliegenden Sach- und Informationsstand entsprechend anzupassen. Die Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (gemäß Beschluss Nr. 090-2007 vom 28.11.2007).
7. Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn für den grundhaften Ausbau der Friedrich-Engels-Straße ist durch das Schreiben des Landesbetriebes Straßenwesen, Zentrale vom 19.12.2008 sichergestellt. Die Stadt wird den Ausbau in diesem Jahr vorfinanzieren und bis 10/2009 realisieren.
8. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss den Beteiligten zu übergeben, die weiteren Gespräche im Sinne dieses Beschlusses zu führen und ihn fristgerecht beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin vorzulegen (16.01.2009).
9. Der Beschluss-Nr. 02-2008 NEU vom 26.11.2008 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

26	Ja-Stimmen
keine	Nein-Stimmen
keine	Enthaltungen

Lübbenau/Spreewald, 10.02.2009

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Februar 2009**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuvorauszahlungen

für das I. Quartal 2009 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. Februar 2009 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuerermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 21. Februar 2009
Stadtkasse

